

Häufige Fragen zum *SchülerTicket*



Nell-Breuning-Berufskolleg
Kaufmännische Europaschule
des Rhein-Erft-Kreises in Frechen

Inhalt

Wer darf ein Schülerticket beantragen?.....	1
Ich habe ein Ticket von meiner alten Schule, kann ich damit nicht fahren?	1
.....	1
Wieso habe ich mein Ticket noch nicht?.....	2
Ich wiederhole ein Schuljahr / wechsele den Bildungsgang, kann ich einfach weiter mit meinem Ticket fahren?	2
Mein Ticket wurde vom Kontrolleur eingezogen.	2
Wie geht es weiter?	2
Ich habe mein Ticket verloren, woher bekomme ich Ersatz?	3
Fahrtkostenrückerstattung.....	3



Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Vertragspartner:



REVG Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH

www.revg.de

Tel.-Nr.: 02237 6969-10

E-Mail: abo@revg.de

**Info-Blatt für
Schüler/innen**
Bitte bewahren Sie
dieses Info-Blatt auf!

Wer darf ein Schülerticket beantragen?

SchülerTickets gelten für Schüler in *Vollzeit-Bildungsgängen*:

- Wirtschaftsgymnasium
- Höhere Handelsschule
- Berufsfachschule 2 (Handelsschule)
- Ausbildungs-Vorbereitung („Praktikumsklasse“)
- Internationale Förderklassen/Fit-Für-Mehr

Für **Auszubildende** bietet die Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft (REVG) ebenfalls Tickets mit entsprechendem Tarif im [Fahrgastcenter der REVG](#) an.

Ich habe ein Ticket von meiner alten Schule, kann ich damit nicht fahren?

Nein, das Schülerticket ist **schulgebunden**. Das bedeutet, dass das Ticket immer nur für die Schule gilt, über die das Ticket beantragt wurde. Wenn Sie Ihre Realschule/ Ihr Gymnasium etc. verlassen und sich am Nell-Breuning-Berufskolleg anmelden, wird Ihr altes Ticket von der Vorgängerschule gekündigt.

Füllen Sie ein neues [Antragsformular](#) aus und geben Sie dies schnellstmöglich im Sekretariat ab.

Wieso habe ich mein Ticket noch nicht?

Die Bearbeitung von Schülerticket-Anträge erfolgt monatlich. Da der Schulträger – der Rhein-Erft-Kreis – und die REVG auch einige Zeit zur Bearbeitung und Herstellung des Tickets benötigen, bitten wir Sie, uns das Antragsformular zusammen mit dem Rückläufer der Aufnahmebestätigung – spätestens jedoch bis zum **15. Mai** – an uns zurück zu senden. Nachdem wir die die Daten geprüft und den Schulbesuch am NBB bestätigt haben, leiten wir das Antragsformular an den Rhein-Erft-Kreis weiter. Das Ticket wird Ihnen von der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft per Post zugesandt.

Sollten Sie im **laufenden Schuljahr** einen Antrag stellen, reichen Sie diesen bitte innerhalb der ersten 8 Tage des jeweiligen Monats ein. Anträge, die später abgegeben werden, können bis zu 2 Monaten Bearbeitungszeit beanspruchen.

Beispiel:

Antrag wird am 08.09.2019 im Sekretariat abgegeben
↳ Sie erhalten das Ticket zum 01.10.2019

Antrag wird am 10.09.2019 im Sekretariat abgegeben
↳ Sie erhalten das Ticket zum 01.11.2019

Ich wiederhole ein Schuljahr / wechsele den Bildungsgang, kann ich einfach weiter mit meinem Ticket fahren?

Nein! Sollten Sie ein Schuljahr wiederholen oder nach Beendigung eines Bildungsganges einen weiteren Bildungsgang am NBB besuchen (Bsp.: zuerst Berufsgrundschuljahr, danach Höhere Handelsschule) so **teilen Sie dies bitte umgehend dem Sekretariat mit**. Wenn kein neuer Antrag gestellt wird, wird das Ticket zum regulären Abschluss gekündigt.

Mein Ticket wurde vom Kontrolleur eingezogen. Wie geht es weiter?

Bitte fragen Sie Ihre Eltern, ob es beim Kontoeinzug Probleme gab. Sollten Forderungen von der **Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft** offen sein, so klären dies bitte zunächst ab. Stellen Sie anschließend einen neuen Antrag im Schulsekretariat.

Ich habe mein Ticket verloren, woher bekomme ich Ersatz?

Melden Sie sich im Sekretariat. Dort füllen Sie eine Verlustmeldung aus. Sie nehmen das Formular dann mit zum [Fahrgastcenter der REVG](#), z.B. in Kerpen-Türnich oder in Frechen.
(Zusätzliche Kosten können von der REVG in Rechnung gestellt werden).

Fahrtkostenrückerstattung

Fahrtkosten können Sie sich in drei Fällen vom Schulträger erstatten lassen (Formulare im Sekretariat).

1. Sie haben ein Schülerticket fristgerecht (Frist wird von der REVG vor dem Schuljahr festgelegt) bestellt aber nicht pünktlich zum Schuljahresbeginn¹⁾ erhalten.
2. Sie haben kein Schülerticket bestellt und möchten sich Ihre Fahrtkosten zum Praktikumsplatz²⁾ erstatten lassen.
3. Sie sind im Abschlussjahr und haben keinen regulären Unterricht mehr. Das Ticket wird vom Schulträger gekündigt, Sie haben aber noch Einzeltermine in der Schule.

Bitte beschaffen Sie sich für den Zeitraum Tickets. Beachten Sie bitte, dass die eingereichten Fahrkarten vom Schulverwaltungsamt auf das *notwendige Maß gekürzt* werden. Nach Nutzung kleben Sie diese bitte auf ein separates Blatt und geben diese zusammen mit den Schülerfahrtkostenrückerstattungsantrag im Sekretariat ab.

¹⁾ Bitte beachten Sie dem von der REVG genannten Abo-Beginn. Sollte Die Schule vor der Ticketgültig beginnen, so nutzen Sie bitte 4er-Tickets.

²⁾ Die Fahrkosten für ein schulbetreutes Praktikum werden nur erstattet, wenn:

- a. Der Praktikumsbetrieb nicht weiter als 25 km von der Schule entfernt ist.
- b. Sie 4er Tickets nutzen (Keine Einzel- oder Wochentickets).
- c. Sie die Tickets aufbewahren und auf ein separates Blatt kleben. Die Tickets geben Sie dann zusammen mit dem Erstattungsformular im Sekretariat ab.



Bitte teilen Sie nach einem Umzug der REVG unverzüglich Ihre neue Anschrift mit.



Nach Beendigung der Schulzeit geben Sie das Ticket bei der **REVG** zurück.